# **SOZIALGERICHT HANNOVER**



Az.: S 59 AS 2873/11

# IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 24.09.2012

A., Justizfachangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B. ,

Klägerin,

Proz.-Bev.: C. ,

g e g e n

D. ,

Beklagter,

hat die 59. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 24. September 2012 durch den Vorsitzenden, Richter E. , und die ehrenamtlichen Richter F. und G. für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

#### 2. Kosten sind nicht zu erstatten.

#### Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Höhe der der Klägerin für die Zeit vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. September 2011 gewährten Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Mit Bescheid vom 15. Oktober 2010 waren der Klägerin und den mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (ihr Lebensgefährte und ihre beiden Kinder) Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 1. November 2010 bis zum 31. März 2011 bewilligt worden. Unter dem 21. Oktober 2010 und 17. November 2010 ergingen Änderungsbescheide. Mit dem weiteren Änderungsbescheid vom 17. Dezember 2010 wurde das bezogene Elterngeld für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. März 2011 auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet. Am 24. Januar 2011 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, dass ihr Lebensgefährte Ende November 2010 ausgezogen sei. Der Beklagte bewilligte daraufhin die Leistungen mit Bescheid vom 27. Januar 2011 für die Zeit vom 1. Dezember 2010 bis zum 31. März 2011 neu. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch. Im Widerspruchsverfahren erließ der Beklagte den Änderungsbescheid vom 1. März 2011, mit dem ein Mehrbedarf für Alleinerziehende neu gewährt und die Absetzung der Warmwasserpauschalen angepasst wurde.

Die Klägerin stellte am 4. März 2011 einen Fortzahlungsantrag. Mit Bescheid vom 8. März 2011 bewilligte der Beklagte Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 1. April 2011 bis zum 30. September 2011. Für diesen Zeitraum erließ der Beklagte am 26. März 2011 einen Änderungsbescheid unter Berücksichtigung der Anpassung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2011.

Ebenfalls am 26. März 2011 erließ der Beklagte einen Änderungsbescheid unter Berücksichtigung der Anpassung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2011 für den vorherigen Bewilligungsabschnitt (1. Januar 2011 bis 31. März 2011).

Gegen den Bescheid vom 8. März 2011 erhob die Klägerin Widerspruch.

Mit Bescheid vom 16. Mai 2011 erfolgte die Nachbewilligung der Kosten für Warmwasser unter Berücksichtigung der neuen Gesetzeslage für die Monate Januar 2011 bis Mai 2011.

Mit Widerspruchsbescheid vom 31. Mai 2011 wies der Beklagte die Widersprüche zurück.

Am 1. Juli 2011 hat die Klägerin vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Sie meint, dass ihr höhere Leistungen zustünden. So sei ein höherer Regelbedarf zu berücksichtigen. Die Höhe des nunmehr geltenden Regelbedarfes sei nicht nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) berechnet worden. Darüber hinaus halte sie die Anrechnung des Elterngeldes für die Zeit ab dem 1. Januar 2011 ebenfalls für verfassungswidrig.

Die Klägerin beantragt,

- den Bescheid des Beklagten vom 27. Januar 2011 in der Fassung der Bescheide vom 1. März 2011 und 26. März 2011 und den Bescheid des Beklagten vom 8. März 2011 in der Fassung des Bescheides vom 26. März 2011, beide in der Fassung des Bescheides vom 16. Mai 2011, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 2011 zu ändern und
- 2. den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin höhere Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung eines höheren Regelbedarfes für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 30. September 2011 zu gewähren sowie die bewilligten Leistungen für die Zeit vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. September 2011 ohne Anrechnung des gewährten Elterngeldes zu gewähren;

hilfsweise,

das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nach Artikel 100 Grundgesetz einzuholen;

hilfsweise,

die Sprungrevision zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die getroffene Entscheidung für richtig.

Der Kammer hat neben der Prozessakte auch die Verwaltungsakte des Beklagten vorgelegen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten vom 27. Januar 2011 in der Fassung der Bescheide vom 1. März 2011 und 26. März 2011 sowie vom 8. März 2011 in der Fassung der Bescheide vom 26. März 2011, beide in der Fassung des Bescheides vom 16. Mai 2011, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Mai 2011 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Denn die Entscheidungen entsprechen dem geltenden Recht.

Die Kammer vermag eine Verfassungswidrigkeit der Festlegung des Regelbedarfes und der Höhe nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) durch den Gesetzgeber sowie von § 10 Abs. 5 S. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), wonach nunmehr die Anrechnung des Elterngeldes in voller Höhe als Einkommen bei Grundsicherungsempfängern erfolgt, nicht zu erkennen.

Die ab dem 1. Januar 2011 zu berücksichtigenden Regelbedarfe werden durch das RBEG festgelegt. Auf Grund ihrer Bindung an Gesetz und Recht nach Artikel 20 Abs. 3, Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und dem Vorbehalt des Gesetzes gemäß § 31 Erstes Buch Sozialgesetzbuch dürfen die Sozialgerichte keine Sozialleistungen zuerkennen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Allein das Bundesverfassungsgericht hat die Kompetenz zu prüfen, ob die Regelbedarfshöhe den verfasungsrechtlichen Vorgaben genügt oder die entsprechenden Normen zu verwerfen sind. Liegt nach der Überzeugung des erkennenden Gerichtes ein Konflikt zwischen dem Gesetz und der Verfassung vor, so ist es gehalten, diese Frage dem Bundesver-

fassungsgericht gemäß Artikel 100 Abs. 1 GG zur Entscheidung vorzulegen. Für eine Verfassungswidrigkeit sind jedoch keine Anhaltspunkte vorhanden (vgl. hierzu und im Folgenden: Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Juli 2012 – B 14 AS 153/11 R; Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 27. Mai – L 7 AS 342/11 B PKH; aktuell: Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 25. September 2012 – L 7 AS 500/12 B mit weiteren Nachweisen). Demzufolge ist das Gericht an die nunmehr festgelegten Regelbedarfshöhen gebunden.

Der Gesetzgeber hat sich an die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Februar 2010 gehalten. Insoweit wird auf die Begründung zum RBEG (BT-Drucksache 17/3404, S. 141 ff.) verwiesen. Die im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte sind insoweit nachvollziehbar offen gelegt worden. Erforderliche Wertungen hat der Gesetzgeber vorzunehmen. Die materielle Kontrolle beschränkt sich dabei darauf, ob die Leistungen evident unzureichend sind (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 10. Juni 2011 – L 12 AS 1077/11, Rn. 26 nach juris). Dies ist vorliegend im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Februar 2010 nicht zu erkennen. Der dort zur Überprüfung gestellte Betrag der Regelleistung von monatlich 345,00 Euro ist dort nicht als evident unzureichend angesehen worden, so dass diese Überlegungen erst Recht auf den seit dem 1. Januar 2011 angehobenen Regelbedarf übertragbar sind, vor allem vor dem Hintergrund, dass neben der bloßen Erhöhung auch der Abzug einer Warmwasserpauschale weggefallen ist.

Auch die Anrechenbarkeit des Elterngeldes auf Leistungen nach dem SGB II verstößt zur Überzeugung der Kammer nicht gegen Verfassungsrecht (so zum Beispiel auch Sozialgericht Berlin, Urteil vom 12. Juni 2012 – S 172 AS 3565/11).

§ 10 Abs. 1 BEEG regelt, dass das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300,00 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt bleiben. Nach § 10 Abs. 5 S. 1 BEEG gelten die Absätze 1 bis 4 von § 10 BEEG jedoch nicht bei Leistungen nach dem SGB II, dem Zwölften Buche Sozialgesetzbuche (SGB XII) und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.

Die Klägerin und die mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erhalten insgesamt Sozialleistungen, die der Höhe nach den gesetzlichen Anforderungen nach dem SGB II und SGB XII genügen.

Insbesondere ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz von Artikel 3 Abs. 1 GG liegt nicht vor. Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Allerdings ist dem Gesetzgeber damit nicht jede Differenzierung verwehrt, dieses Grundrecht ist vielmehr nur dann verletzt, wenn er eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe abweichend behandelt, obwohl zwischen diesen Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 9. November 2004 – 1 BvR 684/98, Rn. 56 nach juris).

Bezüglich der Zahlung des Elterngeldes werden alle gleich behandelt. Eine Ungleichbehandlung liegt jedoch darin, dass Empfänger von Grundsicherungsleistungen untereinander ungleich behandelt werden. Denn diejenigen, die vor der Geburt erwerbstätig waren, erhalten einen Anrechnungsfreibetrag nach § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG, der sie im Ergebnis besser stellt als solche, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren. Diese Ungleichbehandlung ist jedoch gerechtfertigt. Sinn und Zweck des Elterngeldes ist es, Einkommenseinbußen durch die Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu Gunsten der Betreuung des Kindes auszugleichen. Es ist insoweit nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber sich hierbei an dem im Zeitraum vor der Geburt erzielten Einkommen orientiert (vgl. Sozialgericht Berlin, Urteil vom 12. Juni 2012 - S 172 AS 3565/11, Rn. 59 nach juris mit weiteren Nachweisen). Insoweit muss es der Leistungsberechtigte hinnehmen, dass seine Erziehungsleistung zwar einerseits durch die Bewilligung von Elterngeld gewürdigt wird, es aber andererseits auf Grund der allgemeinen Grundsätze im SGB II zu einer Korrektur hinsichtlich des "Behaltendürfens" zusätzlicher Einkünfte neben dem Bezug der Grundsicherungsleistung kommt (vgl. Sozialgericht Augsburg, Urteil vom 22. November 2011 – S 17 AS 1102/11, Rn. 39 nach juris). Denn die Leistungen nach dem SGB II sind bedarfsabhängig und nur subsidiär zu erbringen.

Da die Kammer die Ansicht der Klägerin, dass die Ermittlung sowie die Höhe der Regelbedarfe und die Anrechnung von Elterngeld verfassungswidrig ist, nicht teilt, bedurfte es keiner Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 100 Abs. 1 GG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Sprungrevision nach § 161 SGG lagen nicht vor.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

- 8 -

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

E.